

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Obdachlosensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29. September 2026 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt die Unterkünfte für wohnungslose Personen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte sind von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (3) Die zur Unterbringung bestimmten Einrichtungen und Unterkünfte ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Unterkünfte dienen ausschließlich der befristeten, notbedürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Gemeinde Grenzach-Wyhlen überlassen, wohnungslose Personen auch in Gebäuden, Wohnungen oder Räumen zusammen mit geflüchteten Personen unterzubringen oder umgekehrt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Unterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung durch den Fachbereich Bürgerservice & Öffentliche Sicherheit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen begründet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft sowie auf eine bestimmte Zimmerbelegung, Raumgröße oder Ausstattung besteht nicht. Die Unterbringung der obdachlosen Personen kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt. Ebenso ist es zulässig, die obdachlose Person jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft umzusetzen.

- (5) Die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Personen, die nicht zu einem Familienverband oder zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen, innerhalb der Unterkunft, ist zulässig.
- (6) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen übt das Hausrecht aus. Art und Umfang der Nutzungsberechtigung regelt die Hausordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Unterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung, die notwendigen Unterkunfts-/Zimmerschlüssel, die Obdachlosensatzung sowie die Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Die Aufnahme in kommunale Unterkünfte ist nicht für einen dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Die Benutzer sind daher nachweislich aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine Wohnung zu bemühen. Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde Grenzach-Wyhlen sofort mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 4 Ende der Einweisung und Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch das Auslaufen der schriftlich erteilten Einweisungsverfügung oder durch schriftliche Aufhebungsverfügung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Die Beendigung erfolgt auch durch den Auszug des Benutzers. Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft oder das ihnen zugewiesene Zimmer nicht verlassen, können von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Fachbereich Bürgerservice & Öffentliche Sicherheit, erforderlichenfalls auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs aus der Unterkunft entfernt werden. Zur Durchsetzung der Räumung ist die Gemeinde auch berechtigt, die Unterkunft oder das Zimmer zu räumen.
- (3) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann außerdem unverzüglich beendet werden, wenn der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht, nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur für die Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände verwendet.

- (5) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Einrichtungen oder andere untergebrachte Personen richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die geregelten Verbote oder die Hausordnung verstoßen, kann die Zuweisung der konkreten Unterkunft widerrufen oder eine andere Unterkunft zugewiesen werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft erforderlich ist.
- (6) Benutzer, die durch Ihr Verhalten eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben anderer untergebrachter Personen oder der Bediensteten oder für die Sicherheit und Ordnung der Unterkunft darstellen, können mit sofortiger Wirkung aus der konkreten Unterkunft ausgeschlossen werden. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Über Art und Ort einer gegebenenfalls weiterhin erforderlichen ordnungsrechtlichen Unterbringung entscheidet die Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine erneute Einweisung in dieselbe Unterkunft ist ausgeschlossen, solange die Gründe für den Ausschluss fortbestehen.

- (7) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen dem Fachbereich Bürgerservice & Öffentliche Sicherheit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit Auszug aus der Obdachlosenunterkunft zurückgegeben werden.

§ 5 **Betreten der Unterkünfte**

- (1) Die Gemeinde hält für jede Unterkunft einen Zweitschlüssel vor.
- (2) Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte und die zugewiesenen Zimmer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überprüfung des Zustands der Unterkunft/der Zimmer, zur Durchführung notwendiger Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, zur Gefahrenabwehr sowie zur Kontrolle der Einhaltung dieser Satzung zu betreten.
- (3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen keine Haftung. Das gilt auch für Diebstähle.
- (3) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die vom Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Er haftet u.a. auch für Schlüssel, welche nicht zurückgegeben werden.

§ 7**Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von Personen benutzt werden, denen nach § 3 Abs. 1 eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommen wurden, können von der Gemeinde auf Kosten der/des Nutzenden beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (5) Gemeinschaftsräume stehen, soweit vorhanden, den Nutzenden grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Art und Maß der Nutzung regelt die Hausordnung.

§ 8**Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör bzw. den Einrichtungsgegenständen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft, ist die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (4) Erfüllt ein Nutzer seine Pflichten aus der Hausordnung nicht, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durch Dritte durchführen lassen.

§ 9**Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesenen Zimmer, einschließlich der ggf. gemeinschaftlich genutzten Räume, pfleglich zu behandeln sowie für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von dem Fachbereich Bürgerservice & Öffentliche Sicherheit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen eingewiesene Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen dem Bediensteten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mitgeteilt werden. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sind nicht gestattet.

- (4) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
- a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Mitarbeitenden der Gemeinde oder anderen Nutzenden zu verhalten,
 - c) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - d) Tiere jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten,
 - e) Waffen oder Scheinwaffen bei sich zu führen,
 - f) weitere, als die im Rahmen der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 - g) eigene Waschmaschinen und Wäschetrockner aufzustellen und zu betreiben; das Waschen ist grundsätzlich erlaubt – in Unterkünften mit gemeinschaftlich bereitgestellten Waschmaschinen und Wäschetrocknern sind diese zu benutzen.
 - h) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
 - i) Abfälle jeglicher Art (bspw. Gelbe Säcke, Kartons, Müllsäcke etc.) sowie Gegenstände jeglicher Art (bspw. Schuhe, Kinderwagen, Fahrräder etc.) in den Gängen und Fluren abzustellen bzw. zu lagern,
 - j) Rauchwarnmelder (Rauchmelder), Feuerlöscher oder Brand- und Alarmierungseinrichtungen und weitere sicherheitsrelevante Einrichtungen zu entfernen,
 - k) in den Obdachlosenunterkünften sowie in den zugewiesenen Zimmern zu rauchen,
 - l) in den Obdachlosenunterkünften sowie in den zugewiesenen Zimmern brennende Kerzen aufzustellen,
 - m) in einem Abstand von weniger als 50cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - n) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 - o) Abwässer im Freien auszugießen,
 - p) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
 - q) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - r) außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten,
 - s) Dritte entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen oder zu beherbergen,
 - t) ein Gewerbe zu betreiben,
 - u) die Schließvorrichtungen auszutauschen und Schlüssel nachzumachen.
- (5) Den Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (6) Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Fachbereich Bürgerservice & Öffentliche Sicherheit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren richten sich nach Maßgabe der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Unterbringung ausnahmsweise in einem Hotel oder einer vergleichbaren Beherbergungseinrichtung, weil eine Unterbringung in den gemeindlichen Unterkünften vorübergehend nicht möglich ist, kann die Gemeinde abweichend von der Anlage 2 – „Gebührenverzeichnis“ eine Gebühr festsetzen. Maßgeblich sind die im Einzelfall anerkannten und übernommenen Unterkunftskosten des zuständigen Sozialleistungsträgers. Soweit diese die tatsächlichen Kosten der Unterbringung nicht vollständig abdecken, trägt die Gemeinde den verbleibenden Differenzbetrag.
- (6) Für angefangene Kalendermonate wird die Benutzungsgebühr anteilig nach Kalendertagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Umsetzung in eine andere Unterkunft hat der/die Nutzende die Unterkunft/das Zimmer vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel zum Objekt, welche im Rahmen der Einweisung zu Beginn ausgehändigt worden sind, sind der Gemeinde oder ihren Beauftragten zurückzugeben.
- (2) Zur Durchsetzung der Räumungspflicht nach Abs. 1, kann die Gemeinde Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung anwenden.
Dabei werden die entfernten Gegenstände, sofern sie objektiv werthaltig und einlagerungsfähig sind, vorübergehend verwahrt. Sofern der bzw. die Nutzende die eingelagerten Gegenstände nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entfernung abholt, gehen diese in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten der Räumung, einschließlich der Kosten für den Transport, Verwahrung sowie gegebenenfalls die Entsorgung der Gegenstände, trägt der bzw. die Nutzende nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 29. September 2026

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Obdachlosensatzung)**

**Anlage 1 –
Verzeichnis der Obdachlosenunterkünfte**

Die nachfolgenden Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen gemäß § 1 der Obdachlosensatzung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anschrift	Art der Unterkunft
1	Unterkunft – Heerweg (EG vorne links)	Heerweg 2	Wohnung (als WG oder für Familien)
2	Unterkunft – Heerweg (EG vorne rechts)	Heerweg 2	Wohnung (als WG oder für Familien)
3	Unterkunft – Heerweg (EG hinten rechts)	Heerweg 2	Wohnung (als WG oder für Familien)
4	Unterkunft – Heerweg (1. OG vorne rechts)	Heerweg 2	Wohnung (als WG oder für Familien)
5	Unterkunft – Heerweg (1. OG hinten links)	Heerweg 2	Wohnung (als WG oder für Familien)
6	Unterkunft – Heerweg (EG – geradeaus)	Heerweg 3	Wohnung (als WG oder für Familien)
7	Unterkunft Brühlstraße (2. OG links)	Brühlstraße 11	Wohnung (als WG oder für Familien)
8	Unterkunft Brühlstraße (EG links)	Brühlstraße 17	Wohnung (als WG oder für Familien)
9	Unterkunft Jacob-Burckhardt-Straße (Dachgeschoss) ¹	Jacob-Burckhardt-Straße 4	Wohnung (als WG oder für Familien)
10	Hotelunterbringung ²		Hotelzimmer

Stand: 29. September 2026

¹ Die Unterkunft Jacob-Burckhardt-Straße (Dachgeschoss) wird nicht für die reguläre Unterbringung genutzt. Eine Belegung erfolgt ausschließlich, wenn die regulären Obdachlosenunterkünfte vorübergehend nicht ausreichen oder eine Unterbringung dort aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, insbesondere bei Kapazitätsengpässen, Schadensereignissen oder sonstigen unvorhersehbaren Notlagen.

² Eine Unterbringung in einem Hotel oder einer vergleichbaren Beherbergungseinrichtung erfolgt ausschließlich ausnahmsweise, wenn sämtliche zur Verfügung stehenden gemeindlichen oder von der Gemeinde angemieteten Unterbringungsmöglichkeiten vollständig belegt sind oder aus sonstigen zwingenden Gründen eine Unterbringung dort vorübergehend nicht möglich ist.

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Obdachlosensatzung)**

**Anlage 2 –
Gebührenverzeichnis der Obdachlosenunterkünfte**

Zu §10 der Obdachlosensatzung - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Unterkunftsart	Gebühr
Unterkunft – Heerweg 2 (EG vorne links)	374,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft – Heerweg 2 (EG vorne rechts)	455,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft – Heerweg 2 (EG hinten rechts)	422,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft – Heerweg 2 (1. OG vorne rechts)	455,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft – Heerweg 2 (1.OG hinten links)	455,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft – Heerweg 3 (EG – geradeaus)	509,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft Brühlstraße 11 (2. OG links)	547,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft Brühlstraße 17 (EG links)	562,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Unterkunft Jacob-Burckhardt-Straße 4 (Dachgeschoss)	367,00 € je Person, pro Zimmer und Monat
Hotel ¹	Anteilige Abrechnung

Stand: 29. September 2026

Hinweis:

Die Gebühren beruhen auf den jeweiligen zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen. Soweit bei Unterbringungen von mehreren Personen (Eheleute, Familien) die vom zuständigen Jobcenter oder einem anderen Sozialleistungsträger anerkannten Kosten der Unterkunft unterhalb der kalkulierten Gebühr liegen, kann die Gebühr ausnahmsweise auf die Höhe der anerkannten Kosten begrenzt werden. Ein dadurch entstehender Differenzbetrag wird von der Gemeinde getragen.

¹ Für eine ausnahmsweise Unterbringung in einem Hotel oder einer vergleichbaren Beherbergungseinrichtung richtet sich die zu erhebende Gebühr nach den im Einzelfall anerkannten und übernommenen Unterkunftskosten des zuständigen Sozialleistungsträgers. Ein verbleibender Differenzbetrag wird von der Gemeinde getragen.